

Geschäftsverzeichnismr. 1464
Urteil Nr. 133/99 vom 22. Dezember 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. April 1998 über die flämische Politik hinsichtlich der ethnisch-kulturellen Minderheiten, erhoben von K. Möller und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. November 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben K. Möller, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Noordschippersdok 25, F. Dewinter, wohnhaft in 2180 Ekeren, Klaverveldenlaan 1, J. Ceder, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Populierenlaan 25, und B. Laeremans, wohnhaft in 1851 Humbeek, Achterstraat 8, Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. April 1998 über die flämische Politik hinsichtlich der ethnisch-kulturellen Minderheiten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 12. November 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Dezember 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 18. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 18. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 8. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. April 1999 und 26. Oktober 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. November 1999 bzw. 10. Mai 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Oktober 1999 hat der Vorsitzende G. De Baets die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt, nur was die Zulässigkeitsprüfung der Nichtigkeitsklage betrifft, und den Sitzungstermin auf den 10. November 1999 anberaumt, nachdem er die erste klagende Partei, K. Möller, aufgefordert hat, spätestens auf der Sitzung den Beweis des Geburtsorts ihres Vaters zu erbringen.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1999

- erschienen
- . RA R. Verreycken, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA D. Lindemans *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand des angefochtenen Dekrets*

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 28. April 1998 über die flämische Politik hinsichtlich der ethnisch-kulturellen Minderheiten sieht vor, durch Einrichtung von drei Unterstützungszentren, einem flämischen Konzertierungszentrum, provinziellen Integrationszentren und schließlich örtlichen Integrationsdienststellen und Außenstellen, deren Schaffung und Arbeitsweise geregelt wird,

« [...] die Voraussetzungen zu schaffen, damit:

1° die ethnisch-kulturellen Minderheiten, die sich legal im niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aufhalten, als vollwertige Bürger an der flämischen Gesellschaft teilnehmen können;

2° die ethnisch-kulturellen Minderheiten, die sich zeitweise im niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aufhalten, in der flämischen Gesellschaft empfangen, aufgenommen und begleitet werden können unter Beachtung der Menschenwürde und der Grundrechte des Menschen » (Artikel 3).

Hierzu definiert das Dekret in Artikel 2 eine Reihe von Begriffen:

« 1° Allochthone: Personen, die sich legal in Belgien aufhalten, ungeachtet dessen, ob sie die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, und die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a) unter den Eltern oder Großeltern ist mindestens eine Person außerhalb Belgiens geboren;
- b) sie befinden sich in einer benachteiligten Situation wegen ihrer ethnischen Abstammung oder ihrer unsicheren wirtschaftlich-sozialen Lage;

[...]

4° ethnisch-kulturelle Minderheiten: sämtliche Allochthone, Flüchtlinge und nicht seßhaften Personen sowie die nicht zu den vorgenannten Gruppen gehörenden Ausländer, die sich ohne gesetzliches Aufenthaltsstatut in Belgien aufhalten und die wegen ihrer Notlage um Aufnahme oder Unterstützung bitten;

5° Minderheitenpolitik: die flämische Politik hinsichtlich der ethnisch-kulturellen Minderheiten; ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die erste klagende Partei, K. Möller, erklärt, sie erfülle die « Anwendungsbedingungen des angefochtenen Dekrets », da ihr Vater in Dänemark geboren worden sei und die dänische Staatsangehörigkeit besessen habe und da sie sich in einer benachteiligten Lage befinde wegen ihrer unsicheren wirtschaftlich-sozialen Lage. Alle im Dekret vorgesehenen Maßnahmen sowie diejenigen, die in den Ausführungserlassen enthalten seien, fänden auf sie Anwendung. Sie ist der Auffassung, hierdurch nachteilig betroffen zu sein, da sie, obschon sie eine vollwertige Belgierin sei - sie sei in Belgien geboren worden und habe die Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung erworben - und auch vollständig integriert sei, in einer amtlichen Behördenakte als « Allochthone » bezeichnet worden sei, was sie als beleidigend und im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehend betrachte.

A.1.2. Die zweite, dritte und vierte klagende Partei, F. Dewinter, J. Ceder und B. Laeremans, berufen sich einerseits auf ihre Eigenschaft als Fraktionsführer im Flämischen Parlament beziehungsweise als Senator und Abgeordneter. Sie führen an, ein Interesse daran zu haben, daß die bestehende Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften und Regionen eingehalten werde. Der zweite Kläger führt außerdem an, er habe ein persönliches und unmittelbares Interesse daran, daß das Gremium, dem er angehöre, nicht auf die Zuständigkeiten anderer Gremien, im vorliegenden Fall das föderale Parlament, übergreife. Der dritte und der vierte Kläger führen an, ein persönliches und unmittelbares Interesse daran zu haben, daß die Zuständigkeiten des Gremiums, dem sie angehörten, im vorliegenden Fall die Mitgestaltung einer föderalen Politik in bezug auf Ausländer und Illegale, nicht durch eine Norm eines nicht zuständigen Gremiums beeinträchtigt würde.

Andererseits berufen sie sich auf ihre Eigenschaft als Einwohner der Flämischen Region und als Bürger. Da das angefochtene Dekret ihrer Auffassung nach zur Folge haben werde, « daß mehr illegale Ausländer dazu ermutigt werden, sich in der Flämischen Region aufzuhalten, im Gegensatz zur föderalen Politik », und somit « Problemen wie Schwarzarbeit, Ausbeutung und Menschenhandel Vorschub geleistet wird », führen sie an, hierdurch als Einzelbürger persönlich und unmittelbar die « schädlichen Folgen » zu spüren zu bekommen.

A.1.3. Hilfsweise, falls das direkte und persönliche Interesse der vier Kläger nicht angenommen werden sollte, möchten der zweite, dritte und vierte Kläger sich auch auf das « erweiterte funktionale Interesse » berufen, das nach Darstellung der Kläger beinhalte, daß « in dem Fall, wo eindeutig keine dritte Person gegen die angefochtene Norm eine zulässige Klage einreichen kann, der zweite, dritte und vierte Kläger als Mitglieder der parlamentarischen Gremien, die entweder die Norm angenommen hat oder deren Zuständigkeiten durch die Norm beeinträchtigt wird, das erforderliche Interesse aufweisen, um selbst eine Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung einzureichen ».

A.2.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die Klage in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses unzulässig. Die Flämische Regierung sehe nicht ein, inwiefern die klagenden Parteien unmittelbar, *a fortiori* nachteilig in ihrer Rechtslage durch das angefochtene Dekret betroffen werden könnten. Das Dekret füge ihnen nämlich keinerlei Nachteil zu, und die Nichtigerklärung werde ihnen ebensowenig einen Vorteil bieten. Außerdem unterscheide sich das Interesse der klagenden Parteien an der Einhaltung der Zuständigkeitsverteilung und der Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes in keiner Weise vom Interesse eines jeden Bürgers an der Wahrung der Gesetzlichkeit und würde dessen Anerkennung auf die Annahme der Popularklage hinauslaufen.

A.2.2. Auch wenn die erste klagende Partei als « allochthon » im Sinne des angefochtenen Dekrets und somit als zu « ethnisch-kulturellen Minderheiten » gehörend betrachtet werden könne, weise sie nach Auffassung der Flämischen Regierung jedoch nicht nach, daß sie vom Dekret nachteilig betroffen werde. Das von der klagenden Partei geltend gemachte moralische Interesse stelle nämlich einerseits ein Opportunitätsurteil

dar, über das der Hof nicht zu befinden habe. Andererseits könne die Ablehnung einer Norm aufgrund einer persönlichen, subjektiven Beurteilung oder aufgrund der Gefühle, die durch die Norm hervorgerufen würden, nicht zum Nachweis des rechtlich erforderlichen Interesses angeführt werden.

A.2.3. In bezug auf die drei anderen klagenden Parteien führt die Flämische Regierung an, das « funktionale » Interesse könne nicht berücksichtigt werden, was sich aus der Rechtsprechung des Hofes ergebe.

A.2.4. Nach Auffassung der Flämischen Regierung könne die Doktrin des « erweiterten funktionalen Interesses », insofern man sich ihr anschließen könne und sie auf Nichtigkeitsklagen beim Schiedshof ausgedehnt werden könne, im vorliegenden Fall nicht anwendbar sein, da nicht die Rede davon sei, daß niemand das erforderliche Interesse nachweisen würde, um eine Nichtigkeitsklage einzureichen, und dies werde außerdem durch die klagenden Parteien nicht bewiesen.

A.2.5. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die Klage zumindest teilweise unzulässig mangels Darlegung der Klagegründe.

Aus den in der Klageschrift angeführten Klagegründen sei lediglich abzuleiten, daß die klagenden Parteien Beschwerde einlegten gegen die Wörter « unter den Eltern oder Großeltern ist mindestens eine Person außerhalb Belgiens geboren » in Artikel 2 1°, gegen den Satzteil « Ausländer, die sich ohne gesetzliches Aufenthaltsstatut in Belgien aufhalten und die wegen ihrer Notlage um Aufnahme oder Unterstützung bitten » in Artikel 2 4° und 6° sowie gegen das Fehlen irgendeiner Bestimmung im Dekret über die Frist. Die etwaige Verfassungswidrigkeit des letzteren Abschnitts könne jedoch schwerlich die Verfassungswidrigkeit des gesamten Dekrets zur Folge haben, während gegen alle anderen Bestimmungen des Dekrets keine Klagegründe angeführt würden. Die Nichtigkeitsklage sei nach Auffassung der Flämischen Regierung daher auch nur insofern zulässig, als sie sich gegen die angeführten Wörter in Artikel 2 1° sowie gegen den angeführten Auszug aus Artikel 2 4° und 6° richte.

A.3.1. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung sei die Klage wegen mangelnden Interesses unzulässig. Nach Darlegung der Wallonischen Regierung weise die erste klagende Partei zwar nach, daß das Dekret auf sie Anwendung finde, doch sie weise nicht nach, daß das Dekret ihre Lage nachteilig beeinflusse. Die Klägerin führe im übrigen in ihrem ersten Klagegrund das Gegenteil an, indem sie behaupte, daß Personen, die zu ethnisch-kulturellen Minderheiten gehörten, « eindeutig einen gewissen Vorsprung gegenüber Personen, die nicht dazu gehören, erhalten ».

A.3.2. Die zweite, dritte und vierte klagende Partei verlören nach Ansicht der Wallonischen Regierung aus den Augen, daß ein einzelnes Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung kein funktionales Interesse geltend machen könne im Hinblick auf die Wahrung der Prärogativen der Versammlung, der es angehöre. Die Kläger führten ebenfalls keinerlei Element an, aus dem ersichtlich werde, daß sie als Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung, als Mitglied einer Opposition oder selbst als Fraktionsführer einer Oppositionspartei persönlich in ihrer Situation durch das angefochtene Dekret direkt oder indirekt benachteiligt würden. Schließlich erklärt die Wallonische Regierung in bezug auf die Eigenschaft der Kläger als Einwohner der Flämischen Region und als Bürger, sie würden aus den Augen verlieren, daß die Popularklage vor dem Hof nicht zulässig sei.

A.4.1. Die klagenden Parteien antworten, aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß das « Interesse » vorhanden sei, sobald die Kläger durch die angefochtene Norm direkt und nachteilig betroffen werden könnten, woraus die Kläger ableiten, daß lediglich die Möglichkeit gefordert werde, daß man durch die angefochtene Norm direkt und nachteilig betroffen werde, während die Frage, ob man tatsächlich nachteilig betroffen werde, in manchen Fällen erst nach der Prüfung der Klagegründe beantwortet werden könne.

A.4.2. Außer den Beschwerdegründen, die die erste klagende Partei bereits in der Klageschrift angeführt hat, erklärt sie, die angefochtene Form würde sie als « allochthon » stigmatisieren, was ihre wirtschaftlich-soziale Lage noch verschlechtern könne. Sie führt an, sie habe ihre Klage nicht eingereicht, « weil sie das Gesetz aufgrund einer persönlichen, subjektiven Bewertung oder aufgrund der Gefühle, die es bei ihr hervorruft, ablehnen würde », sondern weil sie objektiv feststelle, daß die Norm auf sie anwendbar sei und sie als « allochthon » abstempele, so daß sie « beispielsweise in Computerdateien, Studien und Berichten von Organisationen und Behörden » erscheinen werde.

Die klagende Partei ist der Ansicht, « über das gesetzliche Recht zu verfügen, dem Schiedshof die Frage vorzulegen, ob die Kriterien der angefochtenen Norm, um sie persönlich als vollwertige Belgierin plötzlich als

'allochthon', das heißt 'von irgendwo anders kommend', abzustempeln, den verfassungsmäßigen Garantien entsprechen, auf die sie persönlich Anspruch hat ».

Die von der Flämischen Regierung vertretene Auslegung des Begriffes « Interesse » würde nach Darlegung der Kläger dazu führen, daß kein einziger Bürger noch dem Hof eine Norm unterbreiten könne, da die betreffende Behörde natürlich behaupten werde, die Norm verursache niemandem irgendeinen Nachteil.

A.4.3. Der zweite, dritte und vierte Kläger wiederholen im wesentlichen die in ihrer Klageschrift dargelegten Beschwerdegründe und erinnern daran, sie hätten neben einem funktionalen Interesse auch ein persönliches Interesse angeführt.

A.4.4. Die Kläger erheben schließlich Einspruch gegen die gesamte Norm, da diese darauf abziele, die föderale Ausländerpolitik zu untergraben.

- B -

B.1. Das Dekret vom 28. April 1998 über die flämische Politik hinsichtlich der ethnisch-kulturellen Minderheiten zielt - unter anderem in bezug auf die « Allochthonen », so wie diese Kategorie in Artikel 2 1° definiert ist und zu der die erste klagende Partei gehört - darauf ab, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die « ethnisch-kulturellen Minderheiten, die sich legal im niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aufhalten, als vollwertige Bürger an der flämischen Gesellschaft teilnehmen können » (Artikel 3 1°).

Die somit auf eine Integration ausgerichtete Minderheitenpolitik ist gemäß Artikel 4 § 3 des Dekrets eine integrierte Politik, das heißt « eine Politik gegenüber den Zielgruppen, die im Rahmen der allgemeinen Politik der verschiedenen Sektoren anhand von allgemeinen Maßnahmen und gegebenenfalls anhand von spezifischen Aktionen und Strukturen verwirklicht wird ». Das Dekret legt den strukturellen Rahmen für die Verwirklichung dieser Politik fest.

B.2. Die Flämische und die Wallonische Regierung fechten die Zulässigkeit der Klage an, insbesondere bezüglich des Interesses der klagenden Parteien.

In bezug auf das Interesse der ersten klagenden Partei

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.1. Damit eine Nichtigkeitsklage zulässig ist, genügt es nicht, daß der Kläger nachweist, daß die angefochtene Bestimmung auf ihn anwendbar ist; er muß auch glaubhaft machen, daß die angefochtene Norm ihn ungünstig betrifft, oder mit anderen Worten, ihm einen Nachteil verursachen kann.

B.4.2. Die Klägerin gibt zu, daß sie durch das angefochtene Dekret keinen materiellen Nachteil erleidet.

B.4.3. Der von der Klägerin angeführte immaterielle Schaden, der darin besteht, daß sie es « als beleidigend und im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehend betrachtet, daß sie als vollwertige Belgierin in einer amtlichen Behördenakte als Allochthone angeführt wird », beruht im wesentlichen auf ihrer persönlichen Beurteilung des Dekrets und auf den Gefühlen, die dieses Dekret bei ihr hervorruft.

Die Behauptung, daß « die angefochtene Norm sie als Allochthone stigmatisieren wird », untermauert sie in keiner Weise, und dies kann ebensowenig auf die angefochtene Norm zurückgeführt werden, insofern sie einen Strukturrahmen festlegt. « In diesem Dekret wird niemandem irgendein Recht zuerkannt. Man schafft lediglich ein spezifisches Instrumentarium, damit Personen, die benachteiligt sind, die sich in einer schwachen gesellschaftlichen Position befinden und nicht vollwertig an der Gesellschaft teilhaben können, Schritt halten können » (*Ann.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 36, 1. April 1998, S. 13). Das Dekret erlegt der Klägerin keinerlei Verpflichtung auf.

Der Begriff «Allochthone », der in Artikel 2 1° des angefochtenen Dekrets vorgesehen ist, stellt ebenso wie der Begriff «Einwanderer », der in Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehen ist, einen allgemeinen und neutralen Begriff dar und hat an sich keine stigmatisierende Wirkung. Ferner bemerkt der Hof, daß das Kriterium der Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht festgehalten wurde, «da eine wachsende Anzahl Personen aus dieser Zielgruppe die belgische Staatsangehörigkeit erwirbt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 868/1, S. 4).

B.5. Soweit die Klage von der ersten klagenden Partei ausgeht, ist sie unzulässig.

In bezug auf das Interesse der zweiten, dritten und vierten klagenden Partei

B.6. In ihrer Klageschrift berufen sich der zweite, dritte und vierte Kläger zum Nachweis ihres Interesses einerseits auf ihre Eigenschaft als Fraktionsführer seiner Partei im Flämischen Parlament, als Senator beziehungsweise Abgeordneter. Andererseits berufen sie sich auf ihre Eigenschaft als Einwohner der Flämischen Region und als Bürger.

B.7.1. Gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden «von den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder ».

Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen die Möglichkeit, vor Gericht aufzutreten, hat einschränken wollen, indem er den Präsidenten diese Möglichkeit vorbehielt, dies unter der Bedingung, daß zwei Drittel der Mitglieder es beantragen. Ein Mitglied einer Versammlung weist also nur aufgrund dieser Eigenschaft nicht das erforderliche Interesse nach, um vor dem Hof aufzutreten.

Das funktionale Interesse, das die Kläger anführen, kann nicht angenommen werden.

B.7.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 ermöglicht es dem Ministerrat, den Regierungen der Gemeinschaften und Regionen sowie den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen, auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Klage einzureichen oder vor dem Hof aufzutreten. Diese Kläger müssen kein Interesse nachweisen, damit ihre Klage zulässig ist. Eine Gesetzesnorm kann also immer Gegenstand einer Klage vor dem Hof sein. Die Frage nach einem möglichen « erweiterten funktionalen Interesse » kann also nicht in zweckdienlicher Weise vor dem Schiedshof aufgeworfen werden.

B.7.3. Die Bestimmung von Artikel 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 schließt jedoch nicht aus, daß ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung eine Klage einreicht, wenn es persönlich durch die angefochtene Norm direkt und nachteilig in seiner Lage betroffen sein kann.

Die klagenden Parteien behaupten, ein Interesse daran zu haben, daß die bestehende Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften und Regionen eingehalten wird. Der zweite Kläger verweist außerdem darauf, ein persönliches und unmittelbares Interesse daran zu haben, daß das Gremium, dem er angehört, nicht gegen die Zuständigkeiten des föderalen Parlamentes verstößt. Die dritte und die vierte klagende Partei behaupten, ein persönliches und unmittelbares Interesse daran zu haben, daß die Zuständigkeiten des föderalen Parlamentes nicht durch ein unzuständiges Gremium angetastet werden.

Hieraus geht keineswegs hervor, inwiefern die klagenden Parteien als Fraktionsführer, Senator beziehungsweise Abgeordneter durch die angefochtene Norm persönlich, unmittelbar und nachteilig in ihrer Lage betroffen sein können.

Der Hof bemerkt ferner, daß ein solches Interesse sich nicht von dem Interesse unterscheidet, das jede Person daran hat, daß das Gesetz unter allen Umständen eingehalten wird. Ein solches Interesse anzunehmen, um vor dem Hof aufzutreten, würde darauf hinauslaufen, daß man die Popularklage annehmen würde, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

B.8. Die klagenden Parteien glauben, sie würden als Einwohner der Flämischen Region persönlich und unmittelbar « die schädlichen Folgen » des angefochtenen Dekrets erleiden, weil nach ihrer Auffassung « mehr illegale Ausländer dazu ermutigt werden, sich in der Flämischen Region

aufzuhalten, im Gegensatz zur föderalen Politik », und somit « Problemen wie Schwarzarbeit, Ausbeutung und Menschenhandel Vorschub geleistet wird ».

Solche Behauptungen können nicht als Begründung des rechtlich erforderlichen Interesses angenommen werden.

B.9. Soweit die Klage von dem zweiten, dritten und vierten Kläger ausgeht, ist sie unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets